

Prag, den 15

Vertraulich

minis
fend
torat
Beila
Durch

von einer Aus-
Standesbeamten
lasses enthalte-
andesbeamten
übrigen Reichs-

es Innern ist in
nummer (B 109

(11,77) Reichsdruckerei Berlin) angegeben. bei Bestellungen
des Vordrucks bei der Reichsdruckerei in Berlin bitte ich, je-
weils den genauen Titel des Untersuchungsbogen in dem Bestell-
schein anzugeben.

Im Auftrag:

gez. Dr. F u c h s
Beglaubigt:

St. J. S. S.
Angestellter

Der Reichsminister des Innern

Berlin u. Prag, den 3. April 1941.

I d 204 XX/40

5626 g gen

Der Reichsprotector

in Böhmen und Mähren

Es wird gebeten, dieses Ehefähigkeitszeugnis und den
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

An

Vertraulich!

die Aufsichtsbehörden der Standesbeamten und
an die Oberlandräte im Protektorat Böhmen und Mähren.

Nachrichtlich

an die Obersten Reichsbehörden,
an die Landesregierungen und die Gesundheitsämter.

Betrifft: Eheschließungen von deutschen Staats-
angehörigen mit Protektoratsangehörigen.

(1) Nach der Dritten Verordnung zur Durchführung und
Ergänzung des Ehegesetzes vom 29. Oktober 1940 - RGBl. I S. 1488 -
in Verbindung mit dem Erlaß des Herrn Reichsministers der
Justiz an die Oberlandesgerichtspräsidenten, betreffend Durch-
führung der Dritten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung
des Ehegesetzes vom 1. April 1941 (veröffentlicht im RMBliv.
1941 Nr. 15) bedürfen Ehefähigkeitszeugnisse der autonomen Be-
hörden des Protektorates Böhmen und Mähren, die zwecks Ehe-
schließung deutscher Staatsangehöriger mit Protektoratsange-
hörigen dem deutschen Standesbeamten vorgelegt werden, der
Bestätigung durch die höhere Verwaltungsbehörde, im Protekto-
rat Böhmen und Mähren durch die Oberlandräte. Ebenso dürfen
deutsche Standesbeamte Ehefähigkeitszeugnisse an weibliche
deutsche Staatsangehörige zur Eheschließung mit Protektorats-
angehörigen nur mit Genehmigung der zuständigen höheren Ver-
waltungsbehörde erteilen. Diese Bestimmungen gelten im ge-
samten Reichsgebiet einschließlich des Protektorats Böhmen

und

und Mähren, jedoch ausgenommen die eingegliederten Ostgebiete und das Generalgouvernement.

(2) Die Regelung soll die Möglichkeit bieten, Eheschließungen zwischen deutschen Staatsangehörigen und Angehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren nach volkstumpolitischen Gesichtspunkten zu steuern. Über die Grundsätze, nach denen die Bestätigung oder Nichtbestätigung der Ehefähigkeitszeugnisse zu erfolgen hat, werden Richtlinien aufgestellt werden. Bis dahin haben die zuständigen Verwaltungsbehörden vor ihrer Entscheidung im Reichsgebiet außerhalb des Protektorats die Weisung des Reichsministers des Innern, im Protektorat die Weisung des Reichsprotectors einzuholen.

(3) Die zur Bestätigung der Ehefähigkeitszeugnisse berufenen Verwaltungsbehörden haben die Entscheidung durch Erhebungen vorzubereiten und mit geeigneten Unterlagen zu versehen, die eine Beurteilung nach rassistischen, erbgesundheitlichen, charakterlichen, politischen, volkspolitischen und sozialen Gesichtspunkten ermöglichen:

a) Rassistische Eignung der beiden Verlobten.

Ehen, bei denen ein Teil rassistisch minderwertig ist, werden nicht zugelassen werden. Rassistisch minderwertig ist wer jüdischen, zigeunerischen, negerischen oder sonstigen fremden Bluteinschlag aufweist.

Im übrigen sind namentlich die Abstammungsverhältnisse, insbesondere das Maß deutschen Bluteinschlags eingehend darzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in manchen Teilen des heutigen Protektorats Böhmen und Mähren ungefähr seit dem ersten Drittel des vorigen Jahrhunderts eine besonders starke Vertschechung des bis dahin deutschen Bevölkerungsteils eingetreten ist.

Als



22.18

Als Unterlagen für die rassische Beurteilung sind insbesondere die von den zuständigen Gesundheitsämtern für beide Verlobte ausgefüllten, mit Lichtbildern versehenen Vordrucke nach dem beigefügten Muster ¹⁾ erforderlich.

b) Politische Einstellung, volkspolitische Haltung, charakterliche Eignung, soziale Bewährung.

Beizubringen sind Gutachten der nach dem Wohnsitz des Mannes und der Frau zuständigen unteren Verwaltungsbehörden des Reichsgebiets außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren, ferner Gutachten der für jeden Verlobten zuständigen Kreisleiter und Staatspolizeistellen.

Die Anfragen bei diesen Stellen, für die der beigefügte Vordruck zu verwenden ist, haben sich insbesondere auf folgende Punkte zu erstrecken:

1. Charakter und Begabung.
2. Bisherige politische Betätigung unter besonderer Angabe einer etwaigen reichsfeindlichen Tätigkeit, Angehörigkeit zu politischen Parteien und unpolitischen Vereinigungen.
3. Jetzige und frühere Einstellung zum deutschen Volkstum und zum Nationalsozialismus.
4. Soziale und kulturelle Stellung, Bewährung im Beruf,
5. Vorstrafen,
6. Wirtschaftliche und Vermögensverhältnisse,
7. Gesellschaftlicher Verkehr,
8. Darstellung der gegenwärtigen und künftigen Umweltverhältnisse
9. Einflüsse des Tschechentums,
10. Bewertung der Familie der Verlobten.

c) Bereitwilligkeit, die zu erwartenden Kinder unbedingt in deutschen Schulen erziehen zu lassen.

Hierüber ist eine schriftliche Verpflichtungserklärung der beiden Verlobten mit vorzulegen.

¹⁾ Die Vordrucke sind von der Reichsdruckerei zu beziehen.

d) Kenntnisse der deutschen Sprache.

Der Besitz deutscher Sprachkenntnisse ist erwünscht, jedoch nicht notwendige Voraussetzung. Es ist anzugeben, inwiefern Gewähr dafür vorhanden ist, daß der tschechische Verlobte sich deutsche Sprachkenntnisse aneignen bzw. diese Kenntnisse vollkommen wird.

(4) Nach Abschluß der Ermittlungen, die beschleunigt innerhalb eines Monats vorzunehmen sind, sind die standesamtlichen Vorgänge zusammen mit den Unterlagen über die nach den vorstehenden Gesichtspunkten durchgeführten Erhebungen mit einem eingehenden, die Ergebnisse der Erhebungen würdigenden Bericht und einem begründeten Antrag vorzulegen. Besondere Gesichtspunkte, die im Einzelfall trotz Fehlens oder Vorliegens der eben genannten Voraussetzungen für oder gegen eine Eheschließung sprechen, sind eingehend darzulegen.

In jedem Fall ist darzulegen, ob nach der Gesamtlage anzunehmen ist, daß der tschechische Teil durch die Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen dauernd dem Deutschtum gewonnen werden wird.

Dieser Runderlaß ist nicht zur Veröffentlichung bestimmt.

Eine Bekanntgabe an die Standesbeamten ist nicht zulässig.

Im Auftrag
gez. Ehrensberger

Im Auftrag
gez. Dr. von Burgsdorff

Beglaubigt

Marcho

Ministerialregistrator.



22780